BELLONA

An

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Chausseestraße 23

10115 Berlin

Eingereicht via E-Mail buero-ib3@bmwe.bund.de

Berlin, 28.07.2025

Stellungnahme von Bellona Deutschland im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Bellona Deutschland begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, das Vergaberecht zu vereinfachen und Verfahren zu beschleunigen. Die öffentliche Beschaffung stellt ein zentrales Steuerungsinstrument zur Umsetzung klima-, umwelt- und sozialpolitischer Zielsetzungen dar. Aus diesem Grund ist es notwendig, bei allen Reformen des Vergaberechts sicherzustellen, dass Klimaschutz und Nachhaltigkeit nicht nur berücksichtigt, sondern gestärkt und verbindlich verankert werden. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung hier als Vorbild voranzugehen und durch seine Nachfrage den Markt für klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen aktiv mitzugestalten. Davon profitiert nicht nur das Klima, sondern auch die Industrie, insbesondere Unternehmen, die in nachhaltige Technologien und Produktionsprozesse investieren.

In dieser Stellungnahme wird auf die Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingegangen und es wird sich aus Zeitgründen auf die Paragrafen § 97 und § 113 GWB konzentriert. Die für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung sehr kurze Frist von nur zwei Werktagen ist grenzwertig.

§ 113 GWB schafft Verordnungsermächtigung für klimafreundliche Beschaffung

Mit der in § 113 Abs.1 Nr. 9 GWB neu geschaffenen Ermächtigung zur Regelung verpflichtender Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen ist ein wichtiger Schritt getan. Eine rechtsverbindliche, digital unterstützte Regelung klimafreundlicher Beschaffung kann gerade auch mittelständische Unternehmen entlasten, die Planungssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen benötigen. Rechtsverordnungen besitzen im Gegensatz zu Verwaltungsvorschriften verbindlichen Charakter und können damit bundesweit für einheitliche und durchsetzbare Mindeststandards sorgen.

Ergänzend relevant: § 97 GWB – Umwelt- und Klimaschutz als Vergabegrundsatz

§ 97 GWB (Grundsätze der Vergabe) enthält bereits in Absatz 3 die Pflicht zur Berücksichtigung „sozialer und umweltbezogener Aspekte“. Diese Norm bleibt im Entwurf unverändert und ist für klimabezogene Beschaffung von zentraler Bedeutung.

Aus unserer Sicht problematisch: **Die Norm wird in der Praxis vielfach nicht konsequent umgesetzt**, da sie zu unkonkret ist und keine operationalisierbaren Vorgaben enthält. Auch bietet der Gesetzentwurf keine weiterführenden Klarstellungen oder Durchsetzungsinstrumente.

Positiv anzumerken ist jedoch die Erweiterung von § 97 Abs. 4, wonach auch klimabezogene Infrastrukturprojekte aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ erleichtert vergeben werden können. Dies zeigt den politischen Willen, Klimaschutz in Investitionsentscheidungen zu integrieren – muss aber durch verbindliche Vorgaben flankiert werden.

Kritische Bewertung und Verbesserungsvorschläge

a) Keine Verpflichtung zum Erlass klimabezogener Rechtsverordnungen

Die neue Verordnungsermächtigung in § 113 Abs.1 Nr.9 ist optional. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, konkrete Regelungen zur klimafreundlichen Beschaffung zu erlassen oder ein zeitliches Ziel für deren Einführung.

Empfehlung: Eine parlamentarische Berichtspflicht zur Nutzung der Verordnungsermächtigung sollte eingerichtet werden.

Der Gesetzentwurf sollte eine Verpflichtung der Bundesregierung enthalten, dem Bundestag regelmäßig – z.B. alle 12 Monate – über den Stand der Nutzung der Ermächtigung in § 113 Abs. 1 Nr. 9 GWB zu berichten.

b) § 97 Abs. 3 bleibt zahnlos

Die bestehende Verpflichtung zur Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte bleibt zu vage. Sie wird in der Praxis häufig ignoriert oder durch Kosten- und Zeitdruck verdrängt. Zudem fehlt es oft an Fachkenntnis und klaren Bewertungsmaßstäben in den Vergabestellen, um ökologische Kriterien rechtssicher und wirkungsvoll zu integrieren

Empfehlung: Ergänzung von § 97 Abs.3 um eine konkrete Zielvorgabe, z.B.:
„...insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaziele gemäß Klimaschutzgesetz.“

c) Keine konkreten Vorgaben zu Inhalt und Zielniveau klimafreundlicher Beschaffung

Weder im Gesetz noch im Entwurf eines Verordnungstextes werden Mindeststandards für klimafreundliche Leistungen definiert. Unklar bleibt, welche Anforderungen an CO_2-Einsparung, Energieeffizienz oder Lebenszykluskosten gestellt werden sollen.

Empfehlung: Ergänzung eines Regelungsziels im Gesetzestext (§ 113), z.B. in Form einer Vorgabe, dass Rechtsverordnungen zur klimafreundlichen Beschaffung zur Erreichung der Klimaziele des Bundes beitragen müssen. Hierzu können bestehende Label und Standards genutzt und weiterentwickelt werden, wie das LESS-Label (Low Emission Steel Standard) und das CCC-Label (Cement Carbon Class).

d) Keine Durchsetzungsinstrumente oder Kontrollpflichten vorgesehen

Es fehlen verpflichtende Instrumente zur Umsetzung, z. B. eine Berichtspflicht der Vergabestellen, Nachweispflichten der Anbieter oder Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Empfehlung: Ergänzung von Vorgaben zu Kontrolle, Monitoring und Sanktionsmechanismen in § 114 GWB oder in der späteren Rechtsverordnung.

f) Kommunale Umsetzung bleibt unberücksichtigt

Für Länder und insbesondere Kommunen, die einen Großteil der öffentlichen Vergaben umsetzen, fehlen im Entwurf Unterstützungsmaßnahmen oder Begleitregelungen. Ohne Schulung, Ressourcen und digitale Werkzeuge besteht die Gefahr einer Umsetzungslücke auf subnationaler Ebene.

Empfehlung: Ergänzende Förderung, wie zum Beispiel eine Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz Schulungsprogramme und digitale Hilfsmittel für die Umsetzung klimafreundlicher Beschaffung durch Länder und Kommunen.

g) Klimaschutzinteressen gegenüber dem Beschleunigungsziel strukturell benachteiligt

Die Hauptzielsetzung des Gesetzes ist die Verfahrensbeschleunigung und Reduzierung bürokratischer Hürden. Nachhaltigkeitskriterien laufen Gefahr, als „verfahrensverzögernd" angesehen und entsprechend marginalisiert zu werden.

Empfehlung: Klarstellung im Gesetz, dass Umwelt- und Klimaschutzkriterien integraler Bestandteil moderner, effizienter Beschaffung sind und nicht hinter Zeit- oder Kostenzielen zurücktreten dürfen.

Der Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes enthält mit § 113 GWB ein wichtiges Instrument zur ökologischen Modernisierung der öffentlichen Beschaffung. Ergänzt durch § 97 GWB könnten daraus wirksame Impulse für den Klimaschutz entstehen und zur Planungssicherheit in Industrie und Handwerk beitragen. Damit daraus ein tatsächlicher Hebel für die Erreichung der Klimaziele wird, muss die Bundesregierung diese Ermächtigung zügig und ambitioniert nutzen.

Gleichzeitig ist eine Nachbesserung im Gesetz erforderlich, um Klimaschutz zu einem integralen, verpflichtenden Bestandteil des Vergaberechts zu machen – nicht nur in der Theorie, sondern in der alltäglichen Beschaffungspraxis. Wir appellieren daher an Bundestag und Bundesregierung, den Entwurf an den genannten Stellen substanziell zu stärken.

Ansprechpartner:innenn	
Frauke Eustermann Referentin Nachhaltiges Bauen Bellona Deutschland frauke@bellona.org +49 (0) 152 029 55 298 Lobbyregister: R005021 Handelsregister: HRB242121B	**Dr. Georg Kobiela** Politische Leitung Bellona Deutschland georg@bellona.org +49 152 59236850 Lobbyregister: R005021 Handelsregister: HRB242121B